

1. Verordnung der Ärztekammer vom 02.12.2019, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 2 in Verbindung mit §80b Z 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2019 wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 2/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 1/2018, wird wie folgt geändert:

Punkt 6 des Leistungsblattes lautet:

Die ZUSATZLEISTUNGEN werden individuell errechnet. (§§ 25 und 26 der Satzung des Wohlfahrtsfonds)

Die Leistungen der Zusatzleistung II werden ab 01.01.2020 um 1,5% erhöht.

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung:	beantragte Fassung:
<p>Leistungsblatt 6.) Die ZUSATZLEISTUNGEN werden individuell errechnet. (§§ 25 und 26 der Satzung des Wohlfahrtsfonds)</p>	<p>Leistungsblatt 6.) Die ZUSATZLEISTUNGEN werden individuell errechnet. (§§ 25 und 26 der Satzung des Wohlfahrtsfonds) Die Leistungen der Zusatzleistung II werden ab 01.01.2020 um 1,5% erhöht.</p>